



► Nr. VO/2016/03682
öffentlich

Lübeck, 22.04.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Soziale Stadt Moisling - Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat im Fördergebiet sowie Grundsätze über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.05.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.06.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.06.2016	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
04.07.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat im Fördergebiet Moisling wird beschlossen.
2. Die Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein werden beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wird durch eine fachbereichsübergreifende Lenkungsgruppe begleitet und koordiniert. Stellvertretend für die Fachbereiche sind darin vertreten:

- 2.500 Soziale Sicherung
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- 4.041 Fachbereichsdienste / Jugendhilfeplanung

Ergebnis:

Zustimmend.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Eine zielgruppenspezifische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgte im Rahmen der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB.

Weitere Beteiligungsformate sind vorgesehen, insb. bei der Realisierung investiver Einzelmaßnahmen.

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| ☐ | neu |
| ☒ | freiwillig |
| ☐ | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| ☒ | Nein (siehe Begründung) |
| ☐ | Ja (Anlage 1) |

Begründung:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK) vom 25.02.2016 sind die förderrechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen für die Realisierung von sog. Maßnahmen der Durchführung im Rahmen der Städtebauförderung gegeben.

Ein Baustein der angestrebten Maßnahmen ist – gem. IEK – die Einrichtung eines Verfügungsfonds. Der Verfügungsfonds ist ein Instrument, um eine stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen an der Umsetzung von Städtebauförderungsprogrammen zu erzielen. Das Land Schleswig-Holstein hat in seinen Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2015 SH) Regelungen zur Einrichtung eines Verfügungsfonds formuliert. Auf dieser Grundlage richtet die Hansestadt Lübeck innerhalb des Fördergebietes Moisling einen Verfügungsfonds im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ein.

Mit dem Verfügungsfonds wird ein Budget aus der Städtebauförderung bereitgestellt, wodurch BewohnerInnen und Stadtteilakteure in den Fördergebieten zur Durchführung von eigenen kleinteiligen Projekten, Aktionen und Maßnahmen angeregt werden. Auf diese Weise wird das Engagement von BewohnerInnen gefördert, das soziale Miteinander im Stadtteil gestärkt und durch Projektinitiierung und -realisierung per se ein Beitrag für den Stadtteilentwicklungsprozess geleistet.

Die Relevanz des Verfügungsfonds als Instrument in der Quartiersentwicklung hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012 in einer Publikation dargestellt: http://www.bbsr.bund.de/cln_032/nn_627458/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2013/Verfuegungsfonds.html

Der Verfügungsfonds im Programm „Soziale Stadt“ wird zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert. Der Verfügungsfonds umfasst ein Gesamtbudget von 15.000 € pro Kalenderjahr.

Die haushalterische Ordnung der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms – und somit des Verfügungsfonds als eine Maßnahme der Durchführung – wurde auf Basis der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 30.01.2014 und 27.11.2014 und den nachfolgend erteilten Zuwendungsbescheiden hergestellt.

Förderrechtliche Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln bei der Umsetzung des Verfügungsfonds sind, dass

- ein lokales Gremium, welches überwiegend mit unmittelbar von der städtebaulichen Gesamtmaßnahme betroffenen Personen besetzt ist, über die Verwendung der Mittel entscheidet,
- die Mittel für kleinteilige Maßnahmen verwendet werden können, die über keine andere Förderung im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt werden können,
- die Mittel nicht für Ausgaben des Quartiersmanagements oder für reguläre Ausgaben gemeindlicher Einrichtungen verwendet werden und
- die Gemeinde eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds beschließt und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein beschließt.

Vor diesem Hintergrund wird ein Stadtteilbeirat als Vertretungsgremium für die Interessen des Stadtteils Moisling im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ eingesetzt. Der Stadtteilbeirat setzt sich mit Fragen zur städtebaulichen Sanierung auseinander und stellt damit – i.V.m. § 137 BauGB - die Beteiligung und Mitwirkung von BewohnerInnen und Betroffenen sicher.

Die Beschlüsse des Stadtteilbeirats haben grundsätzlich Empfehlungscharakter und fließen als Entscheidungshilfen in die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ ein. Der Stadtteilbeirat kann keine Beschlüsse mit bindender Wirkung für Stadtverwaltung und politische Gremien fassen.

Demgegenüber beschließt der Stadtteilbeirat eigenständig und bindend über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Es gelten die Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats sowie die Verfahrensgrundsätze über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds, die hiermit zum Beschluss vorgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat im Fördergebiet Moisling („Soziale Stadt“)

Anlage 2: Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

Senator F. - P. Boden



Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat im Fördergebiet Moisling / „Soziale Stadt“

Der Stadtteilbeirat ist ein Vertretungsgremium für die Interessen des Stadtteils Moisling im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“. Das Gremium setzt sich mit Fragen zur städtebaulichen Sanierung auseinander und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds. Das Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebenssituation der Menschen in Moisling zu verbessern sowie die Beteiligung und Mitwirkung von BewohnerInnen und Betroffenen sicherzustellen.

Der Stadtteilbeirat

- informiert und diskutiert über Anregungen, Ideen, Probleme und Entwicklungen im Fördergebiet,
- berät über Projekte und Maßnahmen im Rahmen der „Sozialen Stadt“,
- fördert Kommunikation, Kooperation sowie Selbst- und Nachbarschaftshilfe im Stadtteil und
- entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Der Stadtteilbeirat ist unabhängig, überparteilich und kein Verein. Er ist offen für alle BewohnerInnen aus Moisling. Die Sitzungen des Stadtteilbeirats sind öffentlich und können von allen Interessierten besucht werden.

Zusammensetzung des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat besteht aus maximal 19 Mitgliedern und setzt sich grundsätzlich zusammen aus

- a) 17 gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht

BewohnerInnen	9 Mitglieder
Migrantenorganisation	1 Mitglied
Gewerbetreibende/r	1 Mitglied
Wohnungsbaugesellschaften	1 Mitglied
Grundeigentümer/innen	1 Mitglied
Kirche	1 Mitglied
Schulen	1 Mitglied
Soziale Einrichtungen	1 Mitglied
Vereine, Verbände und Initiativen	1 Mitglied

- b) sowie zwei delegierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

Quartiersmanagement	1 Mitglied
Stadtverwaltung (Fachbereich Planen und Bauen)	1 Mitglied

Die Amtszeit des Stadtteilbeirats beträgt zwei Jahre.

Die Mitarbeit der gewählten Mitglieder erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

Die Besetzung des Stadtteilbeirats erfolgt durch Wahl im Rahmen der konstituierenden Sitzung. BewohnerInnen und Stadtteilakteure bewerben sich um eine Mitgliedschaft. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; wahlberechtigt sind alle TeilnehmerInnen der Sitzung.

Stellvertretungen werden ebenfalls gewählt. Delegierte Mitglieder regeln ihre Stellvertretung in eigener Verantwortung.

Die Bewohnervertreter/innen müssen im Fördergebiet Moisling wohnen oder in besonderem Maße mit dem Stadtteil verbunden sein. Sie dürfen keine Mandatsträger/innen in politischen Gremien der Hansestadt Lübeck sein.

Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat jederzeit unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Der Sitz im Gremium ist kurzfristig durch Wahl wiederzubesetzen.

Vorsitz

Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Vorsitzende; eine/r davon muss Bewohnervertreter/in sein. Die Vorsitzenden bereiten gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Beirats die Sitzungen vor.

Bei Ausscheiden wird kurzfristig eine Nachbesetzung durchgeführt.

Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Stadtteilbeirats bzw. deren Vertretung. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Beschlüsse im Stadtteilbeirat erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Auf Wunsch findet eine geheime Abstimmung statt.

Die Beschlussfähigkeit des Stadtteilbeirats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Stadtteilbeirats haben grundsätzlich Empfehlungscharakter und fließen als Entscheidungshilfen in die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ ein. Demgegenüber beschließt der Stadtteilbeirat eigenständig und bindend über die Vergabe von Mittel aus dem Verfügungsfonds.

Sitzungsorganisation und -verlauf

Der Stadtteilbeirat tagt mindestens viermal im Kalenderjahr an regelmäßigen Terminen. Die Termine werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind öffentlich. Jeder Teilnehmende hat das Recht auf Wortbeiträge.

Das Quartiersmanagement übernimmt die Geschäftsführung des Stadtteilbeirats und damit folgende Aufgaben:

- Einladung zu den Sitzungen
- ggf. Sitzungsleitung
- Protokollführung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

Die Einladung ist so zu versenden, dass sie den Mitgliedern des Stadtteilbeirats sieben Kalendertage vor Sitzung vorliegt.

Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und gemeinsam mit der Einladung zu versenden. Die Tagesordnung wird gemeinsam vom Vorsitz des Stadtteilbeirats und Quartiersmanagement festgelegt. Anträge für die Tagesordnung sind an das Quartiersmanagement zu richten und müssen 14 Kalendertage vor Sitzung vorliegen. Sowohl Mitglieder des Stadtteilbeirats als auch nicht-stimmberechtigte BewohnerInnen und Stadtteilakteure haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen.

Verfügungsfonds

Der Stadtteilbeirat entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Dabei sind die Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR 2015 SH) zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck am 04.07.2016 in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stadtteilbeirats und müssen dem Bauausschuss der Hansestadt Lübeck abschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hansestadt Lübeck, den 04.07.2016



Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein

Ein Verfügungsfonds ist ein aus der Städtebauförderung bereitgestelltes Budget, um BewohnerInnen und Stadtteilakteure in den Fördergebieten zur Durchführung eigener Projekte anzuregen. Generell wird damit das Engagement von Betroffenen gefördert, das soziale Miteinander im Stadtteil gestärkt und – ergänzend zu den investiven Maßnahmen der Städtebauförderung – durch Projektinitiierung und -umsetzung per se ein Beitrag für den Stadtteilentwicklungsprozess geleistet. Das Besondere ist, dass ein lokales Gremium über die Verwendung der Mittel entscheidet.

Fördergrundsätze

Aus dem Verfügungsfonds können kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen¹ gefördert werden, die zur Stabilisierung und Aufwertung des Fördergebietes Moisling beitragen und übergeordnet den Leitzielen des vorliegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts entsprechen.

Der Verfügungsfonds ermöglicht einen flexiblen und lokal angepassten Mitteleinsatz. Er wird zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert. Die Hansestadt Lübeck hat eigene verbindliche Grundsätze für die Umsetzung des Fonds zu beschließen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stadtteilbeirat.

Verwendungszweck

Die Mittel des Verfügungsfonds können ausschließlich für Projekte verwendet werden, die innerhalb des Fördergebietes Moisling realisiert werden oder seinen BewohnerInnen zugutekommen. Die Projekte dürfen keine andere Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Städtebauförderung aufweisen.

Gefördert werden u.a.:

- Projekte zur Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- Projekte zur Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- Projekte zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenlebens sowie Beförderung lebendiger Nachbarschaften
- Projekte zur Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- Projekte zur Stärkung der Stadtteilkultur und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Projekte zur Aufwertung von Stadtbild und Wohnumfeld

¹ Im Folgenden unter dem Begriff „Projekte“ subsumiert.

- Projekte zur Belebung von Einzelhandel und Wirtschaft
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins
- Projekte zur Gesundheitsförderung im Stadtteil
- Projekte, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Fördergebiets
- Veranstaltungen / Aktivitäten in Moisling

Es werden nur in sich abgeschlossene Projekte gefördert. Die Regelungen nach B 2.3.4 (2) der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR 2015 SH) sind zu beachten.

Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds umfasst ein Gesamtbudget von 15.000 € pro Kalenderjahr. Die Mittel des Verfügungsfonds werden als Zuschüsse zu bis zu 100% der Gesamtkosten der Projekte gewährt, sollen jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung darstellen. Die Einbringung ergänzender Eigenmittel bzw. Eigenleistungen ist ausdrücklich erwünscht.

Die Höhe des Zuschusses für ein Projekt ist auf 2.500 € (brutto) begrenzt. Im Einzelfall kann diese Beschränkung unter Angabe besondere Gründe überschritten werden. Sofern ein Einzelposten eines Projekts den Betrag von 2.000 € (brutto) übersteigt, sind mind. drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und vorzulegen.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Dazu zählen u.a.:

- BewohnerInnen, EigentümerInnen, Gewerbetreibende
- Vereine (e.V.), Initiativen, Zusammenschlüsse
- Schulen und Kindergärten
- Genossenschaften, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Religionsgemeinschaften

Die Antragstellung erfolgt schriftlich über das Formblatt gem. Anlage 1, welches im Soziale-Stadt-Büro Moisling (Oberbüssauer Weg 4) erhältlich ist oder als Download auf der Homepage zur Programmumsetzung „Soziale Stadt“ zur Verfügung steht. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden und sind an das Quartiersmanagement zu richten. Das Quartiersmanagement bietet Unterstützung bei der Antragsstellung an.

Förderentscheidung

Der Stadtteilbeirat entscheidet und legitimiert die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds durch Beschluss. Die Förderentscheidungen sind anhand der Grundsätze der Hansestadt Lübeck über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds zu fällen und schriftlich zu dokumentieren.

Sofern eine Förderentscheidung gegen diese Bestimmungen bzw. gegen B 2.3.4 (2) StBauFR 2015 SH verstößt, ist die Hansestadt Lübeck – vertreten durch die Stadtverwaltung (Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung 5.610.3 Altstadt Stadtteilplanung) berechtigt, diese Entscheidung aufzuheben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Ist ein Mitglied des Stadtteilbeirats persönlich bzw. wirtschaftlich an einer Antragstellung und Projektdurchführung beteiligt, so enthält sich dieses Mitglied bei der Abstimmung.

Bewilligung und Abrechnung

Mit einer positiven Beschlussfassung durch den Stadtteilbeirat liegt eine Förderzusage für die Projektumsetzung vor. Zu berücksichtigen sind die dargestellten Anforderungen und Dokumentationspflichten sowie ggf. Auflagen im Rahmen des Beiratsbeschlusses.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt i.d.R. nach Durchführung, Prüfung und Abrechnung der Projekte. Die durch Originalbelege nachgewiesenen Projektausgaben werden erstattet. In begründeten Fällen kann eine Auszahlung als Vorschuss erfolgen.

Für die Prüfung und Abrechnung der Projekte sind folgende Unterlagen über das Quartiersmanagement vorzulegen:

- Kurzbericht inkl. drei Abbildungen/Fotos zur urheberrechtsfreien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen o.ä.
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel o.ä.)
- ggf. Preisvergleich/Angebotsbewertung (bei Einzelposten über 2.000 € brutto)

Die Abrechnung muss innerhalb von zwei Monaten nach Projektabschluss vorgenommen werden.

Ausschlusskriterien

Folgende Projekte können grundsätzlich nicht über den Verfügungsfonds gefördert werden:

- Projekte, die bereits über Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel finanziert werden
- Projekte, die eine andere Zuwendungsfähigkeit im Rahmen der Programmumsetzung „Soziale Stadt“ aufweisen
- Projekte, deren Durchführung bereits vor Förderentscheidung eingeleitet wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der/s Antragstellerin/s
- reguläre Personalkosten der/s Antragstellerin/s
- jegliche Kosten, die für Ausgaben des Quartiersmanagements oder für reguläre Ausgaben gemeindlicher Einrichtungen entstehen
- jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang zur Programmumsetzung „Soziale Stadt“ im Fördergebiet Moisling stehen

Verwendung von Logos

Bei der Darstellung von geförderten Projekten in der Öffentlichkeit (Internet, Plakate, Veröffentlichungen, Flyer, Schilder o.ä.) sind die Logos/Word-Bild-Marken der Förderer (Bund, Land, Kommune und Städtebauförderung) in angemessener Weise zu verwenden. Die Logos/Word-Bild-Marken können beim Quartiersmanagement angefordert werden.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Beschluss des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck am 04.07.2016 in Kraft.

Änderungen bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stadtteilbeirats und müssen dem Bauausschuss der Hansestadt Lübeck abschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hansestadt Lübeck, den 04.07.2016

Antrag-Nr. _____ / 2016
(bitte nicht ausfüllen)

An das

Soziale-Stadt-Büro Moisling
 TOLLERORT entwickeln und beteiligen
 Oberbüssauer Weg 4
 23560 Lübeck

E-Mail: moisling@tollerort-hamburg.de

Antrag auf Projektförderung durch den Verfügungsfonds im Fördergebiet Moisling / „Soziale Stadt“

- Bitte in Druckschrift ausfüllen -

1. Projekttitlel

2. Antragstellerin / Antragsteller	
ggf. Institution/Einrichtung:	
Ansprechpartner/in:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

3. Bankverbindung	
IBAN:	
BIC:	
Kontoinhaber/in:	
Geldinstitut:	

4. Projektbeschreibung

Kurzbeschreibung des Projekts / der Aktion / der Maßnahme und der Zielgruppe:

- Was soll gemacht werden?
- Was ist das Ziel des Projekts?
- Wer soll an dem Projekt teilnehmen?

ENTWURF

5. Projektinformationen

Projekt-/Veranstaltungsort:	
Projektzeitraum bzw. -datum: (Projektbeginn und -ende)	
ggf. Kooperation mit Akteuren: (Mit wem wird bei der Projektumsetzung zusammengearbeitet?)	

6. Kosten und Finanzierung	
Gesamtkosten für das Projekt: (ggf. Kostenübersicht beifügen)	
Höhe der beantragten Förderung:	
ggf. Finanzierung durch Dritte:	
ggf. Einnahmen:	

Die Höhe des Zuschusses für ein Projekt ist auf 2.500 € (brutto) begrenzt. Im Einzelfall kann diese Beschränkung unter Angabe besonderer Gründe überschritten werden. Sofern ein Einzelelement eines Projekts den Betrag von 2.000 € (brutto) übersteigt, sind mind. drei Vergleichsangebote für diesen Posten bzw. Auftrag einzuholen und vorzulegen.

7. Vorfinanzierung	
☐ NEIN, keine Vorfinanzierung. ☐ JA, Vorfinanzierung erbeten (max. 80% der Antragssumme).	
Betrag:	
Begründung:	

In begründeten Fällen kann eine Auszahlung als Vorschuss erfolgen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT DER/S ANTRAGSTELLERIN/S

Handlungsfeld:

Zuordnung des Projekts zu einem oder mehreren der nachfolgend genannten Handlungsfeldern

- ☐ Stärkung der sozialen Infrastruktur und Bildungslandschaft
- ☐ Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- ☐ Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
- ☐ Stärkung des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenlebens sowie Beförderung lebendiger Nachbarschaften
- ☐ Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- ☐ Stärkung der Stadteilkultur und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- ☐ Aufwertung von Stadtbild und Wohnumfeld
- ☐ Belebung von Einzelhandel und Wirtschaft
- ☐ Stärkung des Umweltbewusstseins
- ☐ Gesundheitsförderung im Stadtteil
- ☐ Projekte, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Fördergebiets
- ☐ Veranstaltungen / Aktivitäten in Moising

Förderentscheidung:

Vorstellung in der
Stadtteilbeiratssitzung am:

Beschlussfassung in der
Stadtteilbeiratssitzung am:

Votum:

Anmerkungen: